

## V o r w o r t.

---

Mit der Veröffentlichung des vorliegenden Bandes sind nunmehr Abschiede aus allen Jahrhunderten des urkundlichen Bestandes einer schweizerischen Eidgenossenschaft im Druke erschienen, zwar nicht in ununterbrochener Folge, aber doch in der Weise, daß an der Hand derselben der Grundgedanke, der Sinn und Geist des eidgenössischen Bundeslebens bis auf die Zeit herab verfolgt werden kann, da in Folge der ersten französischen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts auch in den staatlichen Zuständen der Schweiz eine vollständige Umgestaltung eintrat.

Der in diesem Bande zur Darstellung gelangte Zeitabschnitt zählt nicht zu den Glanzperioden in den Annalen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Längst hatte sie den Höhepunkt ihrer gefürchteten Machtstellung im europäischen Staatenverbände überschritten, seit sie nach der Schlacht bei Marignano und dem Abschlusse des ewigen Friedens mit Frankreich aufgehört hatte, selbständig in die Weltereignisse einzugreifen, und in Bezug auf ihre innern Verhältnisse und Zustände war sie noch weit von der staatlichen Entwicklung entfernt, die ihr in unserm Jahrhundert eine im Verhältniß zur territorialen Größe geachtete Stellung unter den Staaten Europas errungen hat. Allein wie im Allgemeinen die politische Geschichte eines Volkes oft gerade da die höchste Belehrung gewährt, wo sie die wenigsten erfreulichen Erscheinungen aufzuweisen vermag, so bietet auch die Geschichte der Schweiz in diesem ruhmlosen Zeitraum eine reiche Fülle beherzigenswerther Lehren und Mahnungen.

Die bedeutsamsten und folgenreichsten Momente und Ereignisse während desselben sind in chronologischer Folge: Der Bauernaufstand von 1653, mit dessen Niederwerfung der Absolutismus der städtischen Patriziate zu voller Herrschaft gelangte; die freilich erfolglos angestrebte

Reform der Bundesverhältnisse durch Verschmelzung der verschiedenen einzelnen Bünde in einen auf zeitgemäßen Grundlagen ruhenden Gesamtbund; der Bürgerkrieg im Beginne des Jahres 1656 mit dem ihn abschließenden Landfrieden (es war der dritte), welcher letzterer freilich nicht im Stande war, dem Lande in Wahrheit Frieden und Versöhnung zu bringen, so daß nach einem halben Jahrhundert beständiger Entzweiung abermals das Schwert zwischen den Parteien entscheiden mußte; die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich, dessen gemeinsamer Abschluß nach langjährigen unerquicklichen Verhandlungen und nicht ohne Offenbarung der tiefen innern Spaltung und der Machtlosigkeit der Bundeszustände endlich im Jahre 1663 zu Stande kam, nachdem Jahre vorher die beiden Religionsparteien, zuerst die katholischen Orte und dann, freilich erst nach vielem Widerstreben, auch die evangelischen zu gesonderten Abschlüssen sich herbeigelassen hatten; die Aufstellung einer gemeineidgenössischen Wehrverfassung (eidgenössisches Defensivbündnis genannt) im Jahre 1668, mit spätern Abänderungen und Zusätzen, veranlaßt durch die an den Grenzen der Schweiz zwischen Frankreich und dem deutschen Reich sich entwickelnden Kriegsereignisse; das Verhalten der Schweiz (Wahrung der Neutralität) bei diesen langjährigen kriegerischen Vorgängen, wobei namentlich die Art und Weise bemerkenswerth ist, wie sich Frankreich bei offener Unterhandlung über Respectirung derselben als neutrales Gebiet der Freigravität Burgund bemächtigte, indem sie eine interessante Parallele bildet zu einem ähnlichen Vorgang neuesten Datums, bei welchem die Schweiz in ähnlicher Weise hintergangen worden ist. In alle diese Verhältnisse und Begebenheiten gewähren die folgenden Bogen volle Einsicht, da aus dem reichhaltigen Abschiedematerial gerade diese wichtigsten Gegenstände mit möglichster Einläßlichkeit herausgehoben und behandelt worden sind, soweit es ohne Ueberschreitung der dem Werke gesetzten Grenzen geschehen konnte.

Ueber das zur Bearbeitung gelangte Material, für dessen Reichhaltigkeit schon der Umstand spricht, daß aus dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von zweiunddreißig Jahren sich Abschiede über mehr als siebenhundert Tagsatzungen und Conferenzen haben auffinden lassen, erlauben wir uns einige Bemerkungen und Aufschlüsse, die neben Darlegung einiger leitender Grundsätze bei der Ausarbeitung dazu dienen dürften, das richtige Verständniß und eine gerechte Würdigung des Werkes zu fördern.

Die Sprache der Abschiede aus dem vorliegenden Zeitraum ist durchweg schwülstig und vielfach ganz unverständlich, so daß es oft große Mühe erforderte, mit Sicherheit einen bestimmten

Sinn daraus zu entnehmen. Wo aber die Bedeutung eines Ausdruckes oder einer Redeweise verschiedene Auslegung zuließ, zogen wir vor, dieselben in den eigenen Worten des Originals wiederzugeben, was immer aus den beigefügten Anführungszeichen ersichtlich ist. Große Schwierigkeit verursachte auch die richtige Lesung der Eigennamen, sowohl Personen- als Ortsnamen, da in dieser Beziehung von Seiten der Protokollführer und Abschreiber mit wirklich unverantwortlicher Leichtfertigkeit verfahren wurde. Es gilt das nicht nur von den in den Abschiedsverhandlungen und den zudienenden Beilagen sehr häufig vorkommenden Eigennamen, sondern auch hinsichtlich der Namen der Tagsatzungsge sandten, Landvögte, Landschreiber u. s. w. Um auch in dieser Richtung möglichste Korrektheit zu erzielen, waren wir nach Kräften bestrebt, die so arg verunstalteten Namen durch Vergleichung der verschiedenen Abschiedsexemplare und an der Hand anderweitiger Hilfsmittel (mit Hochschätzung nennen wir dießfalls Leu's Lexikon, das uns auch in vielen andern Beziehungen wesentliche Dienste leistete, obschon es nur mit Vorsicht benutzt werden darf) wieder herzustellen. An dieser Stelle wird bemerkt, daß in Hinsicht auf die Schreibweise der vorkommenden einheimischen Ortsnamen wir uns an den topographischen Atlas der Schweiz hielten. — Zu dem Abschiedetext gehören vielfach, namentlich bei den Abschieden über gemeineidgenössische Tagsatzungen, zahlreiche Beilagen, wie Zuschriften, Memoriale, Vorträge fremder Gesandten, Gutachten u. s. w., die ebenfalls bei der Bearbeitung berücksichtigt und verwerthet werden mußten, da sie als Bestandtheile der Abschiede in den betreffenden Paragraphen gerufen werden. Hier trat gar oft der Fall ein, daß solche Beilagen dem der Bearbeitung zu Grunde gelegten Exemplar fehlten und aus andern ergänzt werden mußten, mitunter aber auch, daß sie nirgends erhältlich waren, so daß dann in den betreffenden Verhandlungen die daherigen Lücken nicht ausgefüllt werden konnten. Solche Lücken finden sich auch aus andern Gründen in den Abschieden. Manchmal nämlich wurden die Verhandlungen über gewisse Gegenstände im Abschied nur in der Weise vermerkt, daß es darin heißt: „über das, was (der Gegenstand wird genannt) verhandelt worden ist, werden die Gesandten mündlich zu referiren wissen“, ohne daß man darüber Weiteres erfährt. Sodann ist zu merken, daß nicht alle Verhandlungsgegenstände Bestandtheile des Abschieds wurden. Es ergibt sich das am unzweifelhaftesten aus der Vergleichung der über die zu Baden gehaltenen gemeineidgenössischen Tagsatzungen vom dortigen eidgenössischen Landschreiber geführten Protokolle, in welchen die Verhandlungen Tag für Tag aufgezeichnet sind, mit den aus diesen

sogenannten Manualen (sie befinden sich im Aargauer Kantonsarchiv) gefertigten Abschieden, indem jene oft viel mehr enthalten als diese (ein Beispiel hiefür ist in der „Aargovia“, Jahresschrift des historischen Vereins des Kantons Aargau, Jahrgang 1862 und 1863, veröffentlicht worden). Freilich sind es dann meist untergeordnete Gegenstände der Polizei, der Rechtsprechung u. dgl. Ob hierin nach bestimmten feststehenden Grundsätzen oder nach willkürlichem Ermessen der Landschreiber verfahren wurde, und welches im erstern Falle diese Grundsätze waren, dürfte kaum mehr zu ermitteln sein. Dagegen ergibt sich für die ennetbirgischen Jahrsrechnungen als Regel, daß nur diejenigen Gegenstände in den Abschied gesetzt wurden, die auf dem Syndicat die Erledigung nicht fanden, oder solche, welche aus besondern Gründen von einem oder dem andern Gesandten ausdrücklich in den Abschied begehrt wurden, und die dann auch in allen andern Abschiedsexemplaren fehlen. Aus diesem Umstand erklärt es sich, daß diese ennetbirgischen Jahrsrechnungsabschiede durchweg so gar dürftig sind. Die gleiche Wahrnehmung über die Unvollständigkeit der Abschiede macht man auch bei Durchsicht der Instructionen, welche die Stände ihren Abgeordneten auf die Tagleistungen mitgaben, die oft eine Reihe von Punkten enthalten, von denen dann im betreffenden Abschied keine Erwähnung geschieht. Wir konnten übrigens weder diese Instructionen noch die vorberührten Manuale in den Kreis der Bearbeitung ziehen, da dieß unsere Aufgabe weit überschritten hätte; nur dann nahmen wir von solchen Instructionen Notiz, wo sie an der Stelle fehlender Abschiede von abgehaltenen Tagleistungen Kunde gaben. — Oft wurden von der eidgenössischen Kanzlei zu Baden einzelne Bestandtheile des Abschieds diesem entweder voraus (sogenannte Abschiedsextracte) oder nach (gewöhnlich Beilagen) in die Orte geschickt; Ersteres geschah dann, wenn aus besondern Gründen die Expedition gewisser Verhandlungsartikel größere Beschleunigung erheischte, so namentlich, wenn auf der Jahrsrechnung zu Baden auf die ennetbirgischen Vogteien bezügliche Berathungen stattfanden, die auf dem unmittelbar folgenden ennetbirgischen Syndicat zur Behandlung kommen sollten, aber vorher noch durch die kantonalen Instructionsbehörden gehen mußten. — Die besondern Verhandlungen der katholischen Orte bei den gemein-eidgenössischen Tagsatzungen zu Baden sind im vorliegenden Zeitraume nicht, wie das bezüglich der Verhandlungen der evangelischen Orte der Fall ist, in besondern Ausfertigungen vorhanden, sondern bilden in den den katholischen Orten zugestellten Abschiedsexemplaren einen Bestandtheil des allgemeinen Abschieds, dem sie sich mit fortlaufender Paragraphenzahl anschließen. Wir hielten uns auch in dieser Hinsicht ganz an das Original, indem wir die besondern

katholischen den allgemeinen Verhandlungen unmittelbar folgen ließen und sie von diesen nur durch die Bemerkung „besondere Verhandlungen der katholischen Orte“ trennten. Mit Rücksicht auf diese besondern katholischen Verhandlungen sahen wir uns veranlaßt, der Arbeit die im Staatsarchiv Lucern befindliche Abschiedsammlung zu Grunde zu legen, der indess auch ihrer Reichhaltigkeit und der trefflichen Ordnung wegen dieser Vorzug gebührt. — Es ist selbstverständlich, daß die Orte in der Regel nur an denjenigen Verhandlungen Theil nahmen, bei denen sie interessirt waren, daß z. B. bei den Angelegenheiten der gemeinsamen Vogteien die nicht mitregierenden Orte von den daherigen Berathungen ausgeschlossen waren; wo Abweichungen von dieser Regel stattfanden, haben wir es allemal bemerkt gemacht. Daß über die gleiche Tagleistung die verschiedenen Abschiedsexemplare nicht gleichviel enthalten, ist aus dem angegebenen Grunde leicht begreiflich. Wir unterließen daher nie, neben dem in erster Linie benutzten Exemplar auch alle andern zu durchgehen, um allfällig sich ergebende Ergänzungen an gehöriger Stelle einzuschalten. — Neben den eigentlichen Abschieden, die in den betreffenden Kantons- und Stadtarchiven in besondern, zum Theil umfangreichen und durchgehends wohlgeordneten und gut conservirten Sammlungen aufbewahrt werden, ließen wir es uns angelegen sein, auch anderweitiges Material, wo es zur Ergänzung von Abschieden oder Beleuchtung einzelner Begebenheiten dienlich war, zu verwerthen, was um so mehr Billigung finden dürfte, als gerade über die wichtigsten Ereignisse aus leicht erklärlichen Gründen die Abschiede den wünschbaren Aufschluß für deren richtiges Verständniß nicht gewähren. Wir verweisen dießfalls auf den Bauernaufstand von 1653 und den Bürgerkrieg von 1656. Um indessen den Abschiedetext nicht allzu sehr mit Zusätzen und Bemerkungen zu unterbrechen, entschlossen wir uns, solche nicht eigentlich zu den Abschieden gehörenden Actenstücke und Notizen in einem besondern Anhang folgen zu lassen, wobei wir dann, nachdem diese Manier einmal angenommen war, auch einzelne wirkliche Abschiedsbestandtheile dahin wiesen, lediglich aus Rücksicht auf die Oekonomie des Werkes, jedoch geschah es nie ohne an betreffender Stelle auf den Anhang zu verweisen. — Im Allgemeinen waren wir bestrebt, die Abschiede so wiederzugeben, daß sie ein möglichst wahrheitsgetreues Bild der Verhandlungen gewähren, wie sie einem in den Originalabschieden entgegentreten. Von diesem Bestreben ausgehend erschienen uns selbst die allerunbedeutendsten Verhandlungsgegenstände, die an sich nicht das mindeste Interesse darbieten, wichtig genug, um ihnen, wenn auch in möglichst kurzer Fassung, Platz in dem Werke

anzuweisen, da sie wenigstens einen Blick in den Geschäftskreis der Tagfajungen und Conferenzen gewähren. Dem nämlichen Bestreben ist es zuzuschreiben, daß, wo es ohne Befürchtung, unverständlich zu werden, geschehen konnte, die Sprache des Originals möglichste Berücksichtigung fand. — Die Ausscheidung der die gemeinsamen Vogteien betreffenden Angelegenheiten vom allgemeinen Text geschah in Gemäßheit einer besondern Vorschrift, die diesen Modus für alle Bände anordnet, welche die Abschiede von 1556 an enthalten. Ueber den Werth und die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens kann man füglich verschiedener Meinung sein, da es mit offenbaren Vorzügen auch unläugbare Mängel und Nachtheile verbindet, wobei je nach dem Gesichtspunkte, von dem aus die Sache betrachtet wird, diese oder jene überwiegend erscheinen. Uns lag daran, die aus dem System sich ergebenden Uebelstände in der Ausführung möglichst zu mindern. Es geschah in Berücksichtigung dieses Bestrebens, daß wir bei gleichzeitiger grundsätzlicher Zuthellung alles dessen in die Vogteien, wozu sie die Veranlassung gaben, doch jene Gegenstände, welche im Verlauf und in ihren Folgen einen allgemeineren Charakter annahmen, wie z. B. die Verhandlungen über die Tragweite einzelner Bestimmungen des Landfriedens in Anwendung auf die gemeinsamen Vogteien, dann den Wigoldinger Handel u. a. m., in Haupttexte beließen und an betreffender Stelle der zukommenden Vogteien lediglich mit kurzen Worten dahin verwiesen. Mit diesem Verfahren war ein fester Standpunkt gewonnen, von dem aus es möglich war, nach beiden Seiten hin gerecht zu werden. Die gemeinsamen Vogteien, die nach der noch gegenwärtig gangbaren Volksmeinung hauptsächlich die Milchkuh der regierenden Orte waren, erhalten bei näherer Besichtigung eine ganz andere Bedeutung, während ihnen jene Qualification abhanden kommt: Sie waren seit der Glaubensstrennung der immerwährende Zankapfel zwischen den beiden Religionsparteien und in dieser Richtung von dem größten Einflusse auf die Entwicklung der Bundesverhältnisse. Während der ökonomische Vortheil, welchen die regierenden Stände von daher zogen, verschwindend klein war, wie aus den daherigen Rechnungsergebnissen klar hervorgeht (anders war es allerdings mit den Privateinnahmen der Landvögte), gestaltete sich die politische Stellung der Vogteien verhängnißvoll. Hier vorzüglich war es, wo der religiöse Haß der durch die Glaubensverschiedenheit getrennten Stände seinen Tummelplatz fand und seine Kämpfe bestand. Innert den Gränzen seines eigenen Gebietes war jeder Kanton unbestritten befugt, das Verhalten in Glaubenssachen selbst zu bestimmen; man konnte einander da keine Vorschriften machen; um so eifriger suchte man sich

auf jenem Terrain, das man gemeinsam besaß. Hier bildeten sich dann auch und erwuchsen vornehmlich die äußern Veranlassungen zu den Feindseligkeiten, welche die Eidgenossen zu mehreren Malen zu offenem Bürgerkriege gegen einander trieben, und die mit blutigen, lange, ja bis in die neuere Zeit herab nicht ganz geheilten Wunden endeten. Diese verhängnißvolle Wichtigkeit der gemeinen Herrschaften bringt es mit sich, daß manche dem äußern Anlaße nach lediglich sie betreffende Verhandlung eine Bedeutung erlangte, der ihre volle Würdigung einzig im Zusammenhange mit den allgemeinen Verhandlungen gewahrt wird, d. h. durch Belassung im Haupttexte des betreffenden Abschieds. — Zur Wahrung der Einheit und Gleichförmigkeit in der Datirung haben wir durchwegs, wo wir im Verlaufe der Arbeit auf das alte Datum stießen, dieses nach dem neuen Kalender umgewandelt. Es war das überall da der Fall, wo Schriftstücke von den evangelischen Orten ausgiengen, welche letztere theilweise bis an's Ende des letztverflossenen Jahrhunderts nach Sulianischem Kalender rechneten, während die katholischen Orte schon seit dem Anfang der Achtzigerjahre des sechszehnten Jahrhunderts sich der verbesserten Gregorianischen Zeitrechnung bedienten, was auch von gleicher Zeit her in Gemäßheit eines Einverständnisses zwischen den Orten ab Seiten der gemeineidgenössischen Kanzlei und in gemeinsamen Angelegenheiten geschah. — Die in diesen Zeitraum fallenden Verträge, Bündnisse und dergleichen, die gemäß Vorschrift in *extenso* wiedergegeben werden müssen und die Abtheilung „Beilagen“ bilden, wurden überall mit diplomatischer Genauigkeit von den Originalinstrumenten genommen, wo diese erhältlich waren, und wo wir uns mit bloßen Copieen behelfen mußten, wurde wenigstens darauf gehalten, diese in möglichst getreuen Exemplaren zur Stelle zu schaffen. Dagegen erachteten wir es für überflüssig, jene Documente hier nochmals in ihrem ganzen Umfange zu reproduciren, welche bereits in einem früher erschienenen Bande der Abschiedesammlung ihren Platz erhalten hatten oder deren Wortlaut in anderer Verbindung im vorliegenden Bande selbst Aufnahme fand. In diesen beiden Fällen begnügten wir uns mit Wiedergabe der abweichenden Stellen. (Man sehe die Nummern 2, 5, 8 und 16 der Beilagen). — Um die Orientirung in den zahlreichen Abschieden zu erleichtern, ist dem Text eine Uebersicht über die gehaltenen Tagsatzungen und Conferenzen vorangestellt worden, aus der überdieß zu entnehmen ist, in welchen Archiven sich jeder Abschied vorfindet. — Sodann sahen wir uns in Berücksichtigung des Umfanges dieses Bandes veranlaßt, die äußere Anordnung desselben so zu treffen, daß er in zwei Theile gebunden werden

kann. — Zur Erklärung, daß auf dem Titelblatte zwei Personen als bei der Bearbeitung theiligt angegeben werden, diene die Bemerkung, daß der ursprünglich alleinige Redactor wegen Uebernahme einer kantonalen Beamtung und vorgerückten Alters behindert war, das Manuscript druckfertig zu machen und den Druck zu besorgen, weshalb dieser Theil der Arbeit in zweite Hand übergieng.

Schließlich können wir nicht umhin, den Vorständen der Kantons- und der betreffenden Städtearchive öffentlich unsere wärmste Anerkennung und den aufrichtigsten Dank abzuerstatten für die nie ermüdende Bereitwilligkeit, mit der sie allezeit unserer vielfachen Inanspruchnahme entgegenkamen. Dieser regen Theilnahme wird das endliche Gelingen des Abschiedswerkes viel zu verdanken haben, das unter der umsichtigen und energischen Oberleitung durch den eidgenössischen Archivar, Herrn Dr. Krütli, zu einem monumentalen Werke heranwächst.

Geschrieben im April 1867.